

**Bebauungsplan Nr. 259 „Gummersbach – Am Brunsberg“ und Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans 259 „Gummersbach – Am Brunsberg“
Beschluß über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium | Top |
|--------------|-------------------------------------|------------|
| 07.06.2011 | Bau-, Planungs- und Umweltausschuss | 9 |
| 20.07.2011 | Rat | 13 |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in den Anlagen 1b und 2a dargestellte Ergebnis der Prüfung über die vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 259 „Gummersbach – Am Brunsberg“ und die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 259 „Gummersbach – Am Brunsberg“, bestehend aus einer Planzeichnung mit Textteil, werden gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 10 BauGB und § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 20.07.2011 beigelegt.

Begründung:

Durch den Bebauungsplan Nr. 259 „Gummersbach – Am Brunsberg“ werden die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung an den heutigen Bestand und die heutigen Anforderungen des Plangebietes angepasst.

Der Bebauungsplan Nr. 259 „Gummersbach – Am Brunsberg“ und die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 259 haben in der Zeit vom 06.10.2010 bis 20.10.2010 (einschließlich) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgegangen. Die Nachbargemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.09.2010 beteiligt.

Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 26.01.2011 bis 28.02.2011 (einschließlich). Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.01.2011 unterrichtet.

Insgesamt sind folgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. Oberbergischer Kreis, Gummersbach, Schreiben vom 20.10.2010 (Anlage 1) und 25.02.2011 (Anlage 1a)

Der Oberbergische Kreis führt im Schreiben vom 20.10.2010 aus, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die im Süden des Plangebietes festgesetzten Flächen für die Forst- und Landwirtschaft erhalten bleiben.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV liegt jedoch nicht vor. Im Rahmen von Baumaßnahmen abgehobene und ausgehobene Oberboden sollten auf den Grundstücken verbleiben.

Aus landschaftspflegerischer Sicht wird darauf verwiesen, dass die Fläche für die Landwirtschaft im Süden des Plangebietes im Biotopkataster als schutzwürdiger Bereich dargestellt ist. Es handelt sich um ein seltenes und gefährdetes Magergrünland. Es wird der Erhalt und die Pflege durch extensive Nutzung angestrebt.

Wenn während der Planfeststellung keine Veränderungen der Inhalte vorgenommen werden, bestehen keine Bedenken.

Im Schreiben vom 25.02.2011 regt der Oberbergische Kreis an, dass die Beseitigung im Rahmen der Realisierung der rechtskräftigen Planung nur außerhalb der Brutzeit erfolgen darf.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise des Oberbergischen Kreises werden gem. Anlage 1b zur Kenntnis genommen. Das im südlichen Planbereich befindliche Biotop wird nachrichtlich in die Planung übernommen.

Bezüglich der Beachtung der Brutzeit sowie der Verwendung des Oberbodens bei zukünftigen Baumaßnahmen wurde der Fachbereich 8 (Bauordnung) informiert.

Anlage/n:

Anlage 1: Stellungnahme Kreis

Anlage 1a: Stellungnahme Kreis

Anlage 1b: Abwägung Kreis

Anlage 2: Stellungnahme Denkmalpflege

Anlage 2a: Abwägung Denkmalpflege

Anlage 3: Übersichtsplan

Anlage 4: Begründung

Anlage 5: Umweltbericht